

Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 05. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Trier Nr. 6 vom 10. Februar 2010, S.29), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung des Anhangs Sozialkunde der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 30. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S.79) (im folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält folgende Fassung:

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Das Studium der Sozialkunde setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	30 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Pflichtmodule:

Bezeichnung	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprü-
-------------	---------------	-----	----	-----------------------	--

					fung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen	2	4	5	Keine	Klausur
Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland	1	6	10	Keine	Klausur
Modul 3: Politische Theorie und Ideengeschichte	3 - 4	4	10	Keine	Klausur Studienleistung im Seminar des Moduls
Modul 4: Vergleich politischer Systeme	1 - 2	4	10	Keine	Hausarbeit Studienleistung im Seminar (Einführung in die Vergleichende Regierungslehre)
Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde	3 - 4	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul 6: Internationale Beziehungen	5 - 6	4	10	Keine	Hausarbeit Studienleistung in der Vorlesung des Moduls
Modul 7: Wirtschaft und Gesellschaft	5 - 6	4	10	Keine	Klausur

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Sozialkunde Lehramt Gymnasium und Realschule Plus.

Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, werden diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Studiengang BEd Sozialkunde erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der

Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier-Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun